

# Erlensee/Bruchköbel

<b>Vorlage an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach</b>	Drucksache	<b>6 / LP 21-26 ZVe</b>
---	------------	-------------------------

Az.: ZV/2 / 923.00	Erlensee, den 09.08.2021
Fb.: Zweckverband	SB: Frau Otto

Sitzung am	08.09.2021	7. Punkt der Tagesordnung
------------	------------	---------------------------

Betr.:	<b>Entscheidung über die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen</b>
--------	--

## Anlagen

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

### **Beschlussvorschlag:**

Über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen entscheidet, gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO, der Verbandsvorstand.

### **Begründung:**

§ 103 Abs. 1 Satz 2 HGO lautet: „Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft; dabei kann sie abweichend vom § 50 Abs. 1 Satz 2 die Entscheidung auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen.“

In dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) heißt es in § 18 Abs. 1: „Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindevirtschaftsrechts sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes.“

§ 17 der Zweckverbandssatzung lautet: „Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft (sechster Teil der HGO) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden. Auf die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.“ - Ursprünglich war im § 114k HGO die Verfahrensweise mit den Krediten geregelt, diese ist nun im o. g. § 103 HGO abgebildet.

Vorlage: 6 / LP 21-26 ZVe

Der Zweckverband soll in die Lage versetzt werden, kurzfristig auf Kapitalmarktschwankungen reagieren und den meist sehr kurzfristigen Terminerfordernissen des Kapitalmarktes Rechnung tragen zu können. Deshalb entscheidet über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen, gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO , der Vorstandsvorsitzende.